

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1128/2021
Amt/Aktenzeichen 61/61/61 20 02 Ä 63	Datum 29.07.2021	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 31.08.2021			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	16.09.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.09.2021	Ö

Betreff: Änderung Nr. 63 des Flächennutzungsplans der Stadt Mainz vom 24.05.2000 "2. Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans für den Teilbereich Windenergie" hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 12.08.2021 gez. Marianne Grosse Marianne Grosse Beigeordnete
Mainz, 31.08.2021 In Vertretung gez. Günter Beck Günter Beck Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** und der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zum o. g. Bauleitplanentwurf den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB.

1. Anlass

Die Landeshauptstadt Mainz hat sich zum Ziel gesetzt, bis spätestens 2050 – idealerweise bis zum Jahr 2030 – klimaneutral zu sein. Der Ausbau regenerativer Energien ist eine Strategie des im Bericht "Masterplan 100 % Klimaschutz für die Landeshauptstadt Mainz" aufgeführten Zielpfads für die Klimaneutralität 2050. Das Szenario strebt dabei für das Stadtgebiet Mainz eine Reduzierung des Endenergieverbrauchs um 53 % und eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen von 92 % gegenüber 1990 an. Ein Ausbau der Windenergie kann einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels darstellen.

In der FNP-Änderung Nr. 34 "Teilfortschreibung des wirksamen Flächennutzungsplans für den Bereich der Windenergie", die der Stadtrat am 05.09.2012 beschlossen hat, ist eine Konzentrationsfläche zur Windenergienutzung (gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) dargestellt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde durch die Genehmigungsdirektion SGD Süd der nördliche Teilbereich von der Genehmigung ausgenommen, da dieser Teilbereich nicht dem Vorranggebiet 01 des am 9. Dezember 2011 von der Regionalvertretung beschlossenen "Regionalplans Rheinhessen-Nahe – Teilplan Windenergienutzung" entsprach. Die Potenziale der Konzentrationsfläche der FNP-Änderung Nr. 34 sind mittlerweile ausgeschöpft. Da die Konzentrationsfläche gem. § 35 Abs. 3. Satz 3 BauGB zudem eine Ausschlusswirkung entfaltet, ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Fläche nicht zulässig. Die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Stadtgebiet Mainz ist damit auf Grundlage des vorliegenden Flächennutzungsplans derzeit nicht möglich. Seitens einiger Betreiber von Windenergieanlagen wird gegenüber der Stadtverwaltung weiterhin Interesse geäußert und angefragt, ob eine Erweiterung der Konzentrationsfläche geplant sei.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 34 wurde bereits eine südliche Erweiterung der Konzentrationsfläche in einer zweiten Verfahrensstufe in Aussicht gestellt. Hier bleibt die städtische Konzentrationsfläche aus naturschutzfachlichen/artenschutzrechtlichen Aspekten (Vogelzug-Korridor) hinter dem Vorranggebiet der Regionalplanung zurück. Erst mit einem Monitoring zum Verhalten der Zug- und Rastvögel nach Errichtung der Windenergieanlagen in der Konzentrationsfläche oder nach Abbau der Windenergieanlagen in Ebersheim-Südwest, kann geprüft werden, ob eine Erweiterung hier möglich ist. Die in der FNP-Änderung Nr. 34 dargelegte Voraussetzung liegt mittlerweile vor, sodass seitens des Grün- und Umweltaamtes ein dementsprechendes Gutachten im Herbst 2020 beauftragt wurde. Zudem wird den Kommunen im Zuge der Ersten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und dem daraufhin angepassten Regionalplan Rheinhessen-Nahe mehr Möglichkeiten zur Steuerung der Windenergie gegeben: Eine Ausweisung von Konzentrationsflächen außerhalb der Vorranggebiete des Regionalplanes ist inzwischen möglich.

2. Ziel der Planung

Zur Ausweisung weiterer potenziell geeigneter Standorte für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet Mainz ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans und somit eine zweite Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich Windenergie notwendig. Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2b BauGB besteht die Möglichkeit, Windkraftanlagen durch die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans zu steuern. Ziel ist es, die Errichtung von Windenergieanlagen gesamtstädtisch positiv zu steuern, indem (eine) Konzentrationsfläche(n) für Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen wird/werden. Außerhalb dieser Konzentrationsfläche(n) sind Windenergieanlagen nicht zulässig. Dafür wird eine flächendeckende Standortuntersuchung und ein planerisches Gesamtkonzept benötigt, das den aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung sowie den Vorgaben

des Landes Rheinland-Pfalz entspricht und Potenzialflächen unter Berücksichtigung vorhandener Restriktionen (Abstand zu Siedlungsflächen, Naturschutzgebieten etc.) darstellt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie umfasst das gesamte Stadtgebiet, wobei inhaltliche Darstellungen nur für den Außenbereich gem. §35 BauGB vorgesehen sind. Gebiete, die nach §34 BauGB als unbeplanter Innenbereich oder nach §30 BauGB als Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu werten sind, werden durch die FNP-Aufstellung nicht berührt.

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Zum jetzigen Zeitpunkt sind diesbezüglich noch keine Aussagen möglich. Es ist abzuwarten, welche Anregungen zu geschlechtsspezifischen Folgen im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgetragen werden.

5. Kosten

Die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehenden Kosten für die Stadt Mainz sind aktuell noch nicht zu beziffern und werden im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens durch die städtischen Fachämter ermittelt.

6. Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses sollen in einem nächsten Schritt eine umfassende Bestandsaufnahme und Analyse erfolgen, die dann Grundlage für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte sein wird.

Die Erarbeitung des schlüssigen Gesamtkonzepts und somit auch die Ausweisung von Konzentrationsflächen erfolgt in einem mehrstufigen Abwägungsprozess (vgl. u. a. BVerwG 4 CN 1.1, Urteil vom 13.12.2012): In einem ersten Schritt sind die sog. Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Hierbei lässt sich unterscheiden zwischen den "harten Tabuzonen", in denen Windkraftanlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen sind, und den "weichen Tabuzonen", in denen nach stadteigenen Kriterien (nach den städtebaulichen Vorstellungen der Kommune) die Realisierung von Windkraftanlagen ausgeschlossen wird. Bei den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleibenden sog. Potenzialflächen sind in einem weiteren Arbeitsschritt die konkurrierenden Nutzungen (öffentliche Belange) mit der Nutzung als Windenergiestandort (im Sinne der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) abzuwägen. Im Anschluss daran wird geprüft, ob den Windenergieanlagen substanziell Raum geschaffen wurde. Gegebenenfalls wird sodann der Abwägungsprozess erneut überprüft. Die nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens und Genehmigung durch die SGD Süd dargestellte(n) Konzentrationsfläche(n) entfalten gem. § 35 Abs. 3. Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung, sodass eine Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Fläche(n) nicht zulässig ist.